

Aktenzeichen: 4 AZR 60/90

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Juni 1990
- 4 AZR 60/90 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 16. Mai 1988
- 6 Ca 260/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 10. November 1989
- 18 (13) Sa 1606/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Leistungszuschlag im Bewachungsgewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bewachungsgewerbe; Manteltarif-
vertrag für das Bewachungsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom
12. April 1985; Lohntarifvertrag für das Bewachungsgewerbe
Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1987

Leitsatz:

Der im Mantel- und im Lohntarifvertrag für das
Bewachungsgewerbe Nordrhein-Westfalens vorgesehene
Leistungszuschlag wird jeweils angespart und als
Urlaubsgeld und als Weihnachtsgeld im Mai
bzw November eines jeden Jahres ausgezahlt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 60/90

18 (13) Sa 1606/88 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Juni 1990

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1990 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Wiese und Schmalz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. November 1989 - 18 (13) Sa 1606/88 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Wachmann beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden der Manteltarifvertrag für das Bewachungsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1985 (MTV) und der Lohn tariffvertrag für das Bewachungsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1987 (Lohn-TV) Anwendung.

Die Parteien streiten nur noch darüber, ob dem Kläger für seine in den Monaten September 1987 bis November 1987 geleisteten Arbeitsstunden ein Leistungszuschlag in Höhe von 0,20 DM brutto pro Stunde zusteht.



- 3 -

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß der in den tariflichen Bestimmungen des MTV und des Lohn-TV vorgesehene Leistungszuschlag nicht nur anzusammeln und als Urlaubsgeld und Weihnachtswendung zu zahlen, sondern zusätzlich auch für jede geleistete Arbeitsstunde zu gewähren sei.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 116,40 DM brutto
nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden
Nettobetrag seit dem 1. Dezember 1987 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht vergütet worden sei. Nach den tariflichen Bestimmungen sei der Leistungszuschlag für die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres geleisteten Arbeitsstunden zu addieren und als Weihnachtswendung zu zahlen. Für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März geleisteten Arbeitsstunden sei er als Urlaubsgeld zu zahlen. Diese Beträge habe der Kläger erhalten. Den tariflichen Bestimmungen könne nicht entnommen werden, daß der Leistungszuschlag darüber hinaus zusätzlich zum Stundenlohn monatlich zu gewähren sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht erkannt, daß dem Kläger ein Leistungszuschlag für die in den Monaten September 1987 bis November 1987 geleisteten Arbeitsstunden zusätzlich zu der ihm gezahlten Weihnachtswendigung 1987 und des ihm gewährten Urlaubsgeldes 1988 nicht zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis finden aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Manteltarifvertrag für das Bewachungsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1985 (MTV) und der Lohnvertrag für das Bewachungsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1987 (Lohn-TV) Anwendung. Für die Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Leistungszuschlags sind folgende tarifliche Bestimmungen heranzuziehen:

MTV:

- "3. Zahlungsverordnungen für Lohn- und Leistungszuschlag
 - 3.0. Die Festsetzung der Löhne einschließlich der Zulagen und Zuschläge erfolgt durch einen besonderen Lohnvertrag, der Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.
 - 3.1. Als Lohnperiode gilt der Kalendermonat.
 - ...
 - 3.3.0. Als Urlaubsgeld und als Weihnachtswendigung wird ein Leistungszuschlag gezahlt. Das Urlaubsgeld und die Weihnachtswendigung ist in den Lohnperioden Mai und November des jeweiligen Jahres abzurechnen.
 - 3.3.1. Als Urlaubsgeld ist aus der Addition der Arbeitsstunden vom 1. Oktober bis zum 31. März der Leistungszuschlag zu errechnen und spätestens am 15. Juni zu zahlen.



- 5 -

- 3.3.2. Als Weihnachtswendung ist aus der Addition der Arbeitsstunden vom 1. April bis zum 30. September der Leistungszuschlag zu errechnen und nicht vor dem 8. November aber spätestens am 15. Dezember zu zahlen.
- 3.3.3. Abweichend hiervon ist beim Ausscheiden die angesammelte Leistungszulage sofort fällig."

Lohn-TV:

"2. Löhne

2.0. Die Mindeststundenlöhne betragen

...

2.0.14 Wachmann in Objekten der Bundeswehr, die dem UZwGBw unterliegen, Beschäftigte bei ausländischen Streitkräften, die bei Ausübung ihres Dienstes eine Schußwaffe tragen müssen

Stunden-Grundlohn	DM 9,67
-------------------	---------

Leistungszuschlag	DM 0,20
-------------------	---------

Grundlohn plus Zuschlag zusammen je Stunde	DM 9,87
--	---------

...

2.2. Unter Beachtung des Abschnitts 3 des Manteltarifvertrages wird ein Leistungszuschlag gewährt.

Der Leistungszuschlag beträgt 2,5 % je Arbeitsstunde. Er errechnet sich für die Lohngruppe 2.0.1 bis 2.0.11 von der Lohngruppe 2.0.1, für die Lohngruppe 2.0.12 bis 2.0.21 errechnet sich der Leistungszuschlag von der Lohngruppe 2.0.12."

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß aus den tariflichen Bestimmungen, die den Leistungszuschlag regeln, folge, daß dieser



nur als Urlaubsgeld und als Weihnachtsgeld, nicht aber zusätzlich pro geleistete Arbeitsstunde zu zahlen sei. Zwar sei der Wortlaut nicht eindeutig, da der Leistungszuschlag im Lohn-TV in der jeweiligen Lohngruppe als Bestandteil des Mindeststundenlohns ausgewiesen sei. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergebe sich jedoch, daß der im Lohn-TV ausgewiesene Leistungszuschlag identisch mit dem im MTV geregelten Leistungszuschlag sei. Dieser sei anzusammeln und als Urlaubsgeld bzw. als Weihnachtsgeld zu zahlen.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß bei der Tarifauslegung maßgeblich der Tarifwortlaut und der tarifliche Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen sind (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung m. w. N.). Danach rechtfertigt schon der Tarifwortlaut die Auslegung, daß die Tarifvertragsparteien eine Zahlung des Leistungszuschlags nur in der Form des Urlaubsgeldes und der Weihnachtsgeld und nicht noch einmal zusätzlich zum Stunden-Grundlohn normieren wollten. Die Tarifvertragsparteien verwenden in den tariflichen Bestimmungen des Lohn-TV, der gemäß Ziffer 3.0 MTV Bestandteil des MTV ist, und in den tariflichen Bestimmungen des MTV den Begriff des Leistungszuschlags ohne jede weitere Differenzierung. Schon dies spricht dafür, daß es sich um ein und dieselbe Leistung handelt. Hätten sie den Leistungszuschlag einmal als Urlaubsgeld bzw. als Weihnachtsgeld und zum anderen auch zusätzlich zum Stunden-Grundlohn gewähren wollen, hätte dies im Wortlaut der tariflichen Bestimmungen zum Ausdruck kommen müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall.



- 7 -

Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang läßt allein den Schluß zu, daß der Leistungszuschlag nur als Urlaubsgeld bzw. als Weihnachtswendigung zu zahlen ist. Nach der für den Kläger maßgebenden Lohngruppe 2.0.14 Lohn-TV ist ein Leistungszuschlag in Höhe von 0,20 DM brutto pro Stunde zu zahlen. Nach Ziffer 2.2. Lohn-TV ist ein Leistungszuschlag unter Beachtung des Abschnitts 3 des Manteltarifvertrages zu gewähren. Dabei entspricht die Höhe des in Lohngruppe 2.0.14 Lohn-TV ausgewiesenen Leistungszuschlags von 0,20 DM pro Stunde der Regelung in Ziffer 2.2. Abs. 2 Lohn-TV, wonach der Leistungszuschlag 2,5 % je Arbeitsstunde beträgt. Wenn die Tarifvertragsparteien hinsichtlich des im Lohn-TV vorgesehenen Leistungszuschlags auf Abschnitt 3 des Manteltarifvertrages verweisen, so kann daraus nur gefolgert werden, daß sie auf die in diesem Abschnitt vorgesehene Regelung über den Leistungszuschlag Bezug nehmen wollen. Diese sieht unter der Überschrift "Zahlungsregelungen für Lohn- und Leistungszuschlag" vor, daß der Leistungszuschlag für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März geleisteten Arbeitsstunden als Urlaubsgeld spätestens am 15. Juni zu zahlen ist und für die in der Zeit vom 1. April bis 30. September geleisteten Arbeitsstunden als Weihnachtswendigung nicht vor dem 8. November, aber spätestens am 15. Dezember zu zahlen ist. Die tariflichen Bestimmungen der Ziffern 3.3.1. und 3.3.2. MTV enthalten somit eine Fälligkeitsregelung für den im Lohnvertrag festgesetzten Leistungszuschlag.

Diese Auslegung wird eindeutig durch Ziffer 3.3.3. MTV bestätigt. Dort ist bestimmt, daß abweichend von den Fälligkeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

regelungen in 3.3.1. und 3.3.2. MTV beim Ausscheiden die angesammelte Leistungszulage sofort fällig ist. Die Tarifvertragsparteien gehen somit davon aus, daß der Leistungszuschlag nicht wie der Lohn monatlich zu zahlen ist, sondern angesammelt wird. Eine "Ansammlung" der pro Stunde als Leistungszuschlag verdienten Beträge schließt aber aus, daß diese noch einmal zusätzlich zum Stunden-Grundlohn, wie der Kläger meint, monatlich zu zahlen sind.

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Schaub

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Wiese

Schmalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)